

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

... und überall gut versichert

weltwärts 

Impressum

Herausgeber:
Unfallversicherung Bund und Bahn

Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-4070

info@uv-bund-bahn.de
www.uv-bund-bahn.de

3. Auflage: Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
Weltweit gut versichert – Rechtsgrundlagen	5
Süd-Nord-Komponente	5
Ihre gesetzliche Unfallversicherung – unsere Leistungen	6
Wer bezahlt die gesetzliche Unfallversicherung?	6
Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?	6
Welche Fälle deckt die gesetzliche Unfallversicherung ab?	6
Was ist ein Arbeitsunfall?	7
Was ist eine Berufskrankheit?	7
Welche Leistungen erhalten Versicherte?	8
Wann wird eine Rente gezahlt? Wie hoch ist sie?	9
Sind auch Hinterbliebene abgesichert?	9
Wie melde ich einen Unfall oder eine Berufskrankheit?	10
Am Arbeitsplatz: Sicher und gesund	11
Checkliste	12
Auslandseinsatz vorbereiten	12
Während des Einsatzes	13
Nachsorge	13
Lesetipps & Adressen	14
Anhang	15
Formblatt „Unfallanzeige“	15
Formblatt „Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit“	17

Vorwort

Ein Krankenhaus in Brasilien, ein Heim für Straßenkinder in Ghana, Ackerbau in Vietnam – weltwärts gibt es viel zu tun. Ihre Organisation vermittelt junge Menschen vom 18. bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres, die sich maximal zwei Jahre lang weltwärts – in einem Entwicklungsland – engagieren. Sie bereiten die Teilnehmenden am Freiwilligendienst „weltwärts“ intensiv auf ihren Einsatz vor und begleiten sie während des Einsatzes.

So weit, so gut – solange es glatt geht. Doch auch die Helfenden brauchen Hilfe, beispielsweise bei einem Unfall im Freiwilligendienst: von der Schnittwunde bis zum Beinbruch. Dazu kommen besondere gesundheitliche Risiken in Entwicklungsländern. Wer hilft dann? Wer organisiert die Heilbehandlung, zahlt die Kosten und kümmert sich, wenn Teilnehmende am Freiwilligendienst zum Beispiel nach einem Unfall nicht mehr arbeiten können?

Dafür gibt es uns. Wir sind die gesetzliche Unfallversicherung für die Teilnehmenden am Freiwilligendienst „weltwärts“. In dieser Broschüre erfahren Sie, welche Leistungen die Unfallversicherung Bund und Bahn erbringt. Natürlich gibt es im Einzelfall viel mehr zu klären. Melden Sie sich bitte, wenn Sie Fragen haben. Und als Service für den Ernstfall haben wir als Anlage eine Unfallanzeige und eine „Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit“ beigefügt. Sie finden beide Formulare auch im Internet unter www.uv-bund-bahn.de/meldung

Weltweit gut versichert – Rechtsgrundlagen

Für den Freiwilligendienst „weltwärts“ wurde das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) geändert. Kraft Gesetzes unfallversichert sind:

„Personen, die einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst ‚weltwärts‘ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leisten“ (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2b SGB VII).

Zuständig ist die Unfallversicherung Bund und Bahn in Wilhelmshaven.

WICHTIG

Die Teilnehmenden am Freiwilligendienst sind bei uns nur unfallversichert, nicht krankenversichert. Dafür müssen Sie als Organisation separate Vereinbarungen mit Krankenversicherungen treffen.

Süd-Nord-Komponente

Die Weiterentwicklung der Förderleitlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ sieht im Sinne des gleichberechtigten Austauschs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Partnerländern eine sogenannte Süd-Nord-Komponente vor. Hiernach werden aus Partnerländern Freiwillige in Deutschland eingesetzt. Diese Personen kommen also aus dem Ausland ins Inland, um hier einen Freiwilligendienst abzuleisten. Solche Freiwilligendienste in Deutschland fallen unter den Rechtsrahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nicht unter die oben genannte Vorschrift der „weltwärts“-Teilnehmenden. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger richtet sich bei diesen Personen nach der Einsatzstelle. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger der Einrichtung, in dem der Bundesfreiwilligendienst geleistet wird.

Ihre gesetzliche Unfallversicherung – unsere Leistungen

Für die gesetzliche Unfallversicherung der Teilnehmenden am Freiwilligendienst „weltwärts“ ist die Unfallversicherung Bund und Bahn Ihr Ansprechpartner.

Sie wird tätig, wenn sich „weltwärts“-Teilnehmende während der Arbeit oder auf dem Weg dorthin beziehungsweise zurück verletzen oder tödlich verunglücken – die Frage des Verschuldens ist dabei unerheblich. Nicht versichert sind in der gesetzlichen Unfallversicherung solche Schäden, die Teilnehmende am Freiwilligendienst anderen Menschen zugefügt haben. Auch Sachschäden werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ersetzt.

Haben Sie nach den folgenden Erläuterungen noch Fragen, sprechen Sie uns bitte an.

Wer bezahlt die gesetzliche Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung Bund und Bahn finanziert ihre Aufwendungen für die Teilnehmenden am Freiwilligendienst aus Steuermitteln; das Geld kommt vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Für Sie und für die entsendenden Behörden und Organisationen sind die Leistungen beitragsfrei.

Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten, nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit die Gesundheit und Leistungsfähigkeit wiederherstellen und die Versicherten durch Geldleistungen entschädigen. Im Todesfall werden Hinterbliebenenleistungen gewährt.

Für welche Fälle ist man durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Freiwilligendienst. Versichert sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Die Begriffe „Arbeit“ und „Beruf“ aus dem Sozialversicherungsrecht sind bei den Teilnehmenden am Freiwilligendienst im übertragenen Sinn zu verstehen.

Was ist ein Arbeitsunfall?

Nicht jeder Unfall ist ein Arbeitsunfall. Im Gesetz ist das genau definiert: Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte bei einer dienstlichen Tätigkeit erleiden. Versichert ist also die Person, die den Dienst durchführt. Dienstlich ist auch die Teilnahme an den von Ihnen durchgeführten Vor- und Nachbereitungsseminaren, sofern diese innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums des Freiwilligendienstes stattfinden. Versichert sind ferner Wegeunfälle. Dies können Unfälle sein, die auf dem An- und Abreiseweg zwischen Deutschland und dem Partnerland oder auf dem Hin- und Rückweg zwischen Unterkunft und Dienort im Partnerland passieren.

Allerdings ist nicht jeder Unfall während des Auslandsaufenthalts automatisch versichert. Nicht gesetzlich versichert sind Unfälle, die die Teilnehmenden am Freiwilligendienst im Zusammenhang mit nichtdienstlichen, d. h. privaten, Aktivitäten erleiden. Dazu gehört beispielsweise alles, was in der Freizeit getan wird: Einkaufen, Essen, Sport, Teilnahme an Besichtigungen, Ausflügen, Konzertbesuchen oder außerdienstlichen Treffen mit anderen Freiwilligen.

Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsunfalls ist immer, dass ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes besteht. Die vom Arbeitgeber übertragene Aufgabe muss also ursächlich für den stattgefundenen Unfall sein.

Für Unfallverletzungen, die nicht auf eine dienstliche Tätigkeit zurückzuführen sind, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieses Risiko muss durch eine private Unfallversicherung oder – soweit es um Behandlungskosten geht – durch eine Krankenversicherung abgedeckt werden.

Was ist eine Berufskrankheit?

Neben Arbeitsunfällen sind bei uns auch Berufskrankheiten versichert. Das sind Krankheiten, die sich Versicherte im Dienst zuziehen und die in der Berufskrankheiten-Verordnung stehen.

Für die Teilnehmenden am Freiwilligendienst sind die Tropenkrankheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind Krankheiten, die infolge der klimatischen, sanitären und hygienischen Verhältnisse der Tropen und Subtropen dort besonders häufig vorkommen. Zu ihnen gehören beispielsweise Malaria, Cholera, Dengue-Fieber, Ebola-Fieber oder auch durch Zeckenbiss verursachtes Fieber. Bei den Tropenkrankheiten ist nicht nur die Dienstzeit, sondern ausnahmsweise auch der Freizeitbereich in den Versicherungsschutz einbezogen. Denn aufgrund der Eigenart der in den Tropen herrschenden Verhältnisse bleibt der Infektionsvorgang (im dienstlichen oder privaten Bereich) oftmals unbemerkt und ist auch kaum nachweisbar.

Wichtig ist der Nachweis der Erkrankung an sich. Wir raten daher an, eine Dokumentation über die medizinische Behandlung im Einsatzland mitzubringen (zum Beispiel Ergebnis des Malaria-Schnelltests).

Infektionen mit HIV (Aids) sind versichert, wenn die Teilnehmenden im medizinischen Einsatz, insbesondere bei der Durchführung operativer Eingriffe, Kontakt mit infektiösem Blut hatten. Nicht versichert ist eine solche Erkrankung, wenn sie auf sexuelle Kontakte zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die Erkrankung privat verursacht und nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Für allgemeine Erkrankungen, wie beispielsweise Grippe, Diarrhoe oder Blinddarmentzündung, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieses Risiko muss durch eine Krankenversicherung abgedeckt werden.

Welche Leistungen erhalten Versicherte?

Ein Arbeitsunfall, Wegeunfall oder eine Berufskrankheit bedeutet stets eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Aufgabe der Unfallversicherung Bund und Bahn ist es, durch medizinische Behandlung und Rehabilitation die Gesundheit schnell wiederherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Erstversorgung, die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie die Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen. Wir haben ein leistungsfähiges System, um je nach Art und Schwere einer Verletzung oder Krankheit die geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen einzuleiten.

Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen, die vor Ort medizinisch versorgt werden können, wird die Heilbehandlung nach dem Kostenerstattungsprinzip erbracht. Hier werden die entstandenen Heilbehandlungskosten erstattet, soweit sie ortsüblich und angemessen sind.

Ist die Verletzung oder Erkrankung so schwer, dass eine geeignete medizinische Versorgung vor Ort nicht geleistet werden kann, übernimmt die Unfallversicherung Bund und Bahn auch den Rücktransport nach Deutschland, um die Behandlung in einer Spezialklinik fortzusetzen.

Die Versicherten müssen in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nichts dazu zahlen. Dies gilt auch für Kosten der Heilbehandlung, der medizinischen Rehabilitation und der dafür erforderlichen Medikamente.

Nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit kann es sein, dass die bisherige berufliche Tätigkeit oder die angestrebte Ausbildung nicht mehr aufgenommen werden kann. Unter

Berücksichtigung der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit werden Maßnahmen zur Wiedereingliederung ins Berufs- und Gesellschaftsleben ergriffen. Die Versicherten werden dabei durch speziell geschulte Rehabilitationsmanagerinnen und -manager von der Unfallversicherung Bund und Bahn unterstützt.

Zu den Leistungen der beruflichen und sozialen Rehabilitation gehören unter anderem:

- Leistungen zur Erhaltung / Erlangung eines Arbeitsplatzes
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung, Umschulung
- Leistungen an Arbeitgeber
- behinderungsgerechter Umbau des Kraftfahrzeugs
- behinderungsgerechter Umbau der Wohnung
- Bezahlung einer Haushaltshilfe
- Beratung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung
- Rehabilitationssport

Wann wird eine Rente gezahlt? Wie hoch ist sie?

Wenn die Folgen des Unfalls oder der Berufskrankheit so schwerwiegend sind, dass die Erwerbsfähigkeit erheblich und dauerhaft beeinträchtigt wird, zahlt die Unfallversicherung Bund und Bahn eine Rente. Dies ist ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent der Fall.

Die Rente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet. Sie beträgt jährlich zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes bei hundertprozentiger Erwerbsminderung; bei teilweiser Minderung wird nur ein entsprechender Anteil bezahlt.

Wurde vor dem Unfall oder der Erkrankung kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt, wird der sogenannte Mindestjahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt. Dieser wird jedes Jahr neu festgesetzt.

Sind auch Hinterbliebene abgesichert?

War die versicherte Person verheiratet und/oder hatte Kinder, so zahlt die gesetzliche Unfallversicherung bei ihrem Tod eine Rente an die Hinterbliebenen. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Sterbegeld und Erstattung der Kosten für die Überführung der verstorbenen Person an den eigentlichen Wohnort.

Wie melde ich einen Unfall oder eine Berufskrankheit?

Damit wir sofort nach einem Unfall oder bei Ausbruch einer Berufskrankheit aktiv werden und die Leistungen erbringen können, muss dies so schnell wie möglich gemeldet werden. Sie sind deshalb **verpflichtet**, unverzüglich eine Unfallanzeige bei uns einzureichen, wenn die versicherte Person länger als drei Tage arbeitsunfähig oder gestorben ist; dazu geben Sie in der Unfallanzeige bitte die Betriebsnummer 62 15 00 00 an. Entsprechendes gilt, wenn eine Berufskrankheit vorliegt. Die Unfallanzeige beziehungsweise die Verdachtsanzeige für eine Berufskrankheit muss vollständig ausgefüllt sein und vom Entsendeunternehmen unterschrieben werden.

Als Anlage zu dieser Broschüre sind eine Unfallanzeige und eine „Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit“ abgebildet. Bitte nutzen Sie dieses Formular und schicken es uns ausgefüllt zu oder greifen auf die Formulare über unsere Internetseite zu: www.uv-bund-bahn.de/meldung

Am Arbeitsplatz: Sicher und gesund

Für sichere und gesunde Arbeitsplätze ist verantwortlich, wer junge Menschen „weltwärts“ vermittelt. Die Bedingungen aus Deutschland lassen sich nicht eins zu eins in andere Länder übertragen. Spezielle Risiken und spezielle Belastungen erfordern spezielle Lösungen.

Die Entsendeorganisation muss ein Ziel verfolgen: die Sicherheit und Gesundheit der Menschen zu erhalten. Die Situation im Ausland birgt Risiken durch Erkrankungen, Verletzungen oder psychische Belastungen. Deshalb müssen die besonderen Gefahren am Einsatzort im Ausland von der Partnerorganisation analysiert und berücksichtigt werden.

Dazu gehören:

- Art und Umfang der durchzuführenden Tätigkeit
- fehlende Sicherheitsbestimmungen für Fahrzeuge, Werkzeuge, Arbeitsmaterial
- fremde und giftige Pflanzen und Tiere
- Krankheitserreger (Trinkwasser, Lebensmittel, Insekten)
- Anschläge, Überfälle, Entführungen

Ebenso zu berücksichtigen sind:

- fremde Kultur, ungewohntes Klima, mangelnde Infrastruktur
- mangelhafte medizinische und psychologische Versorgung
- Trennung von der Familie, fehlende Geborgenheit und Kommunikation

Nicht jede Gefahr lässt sich ausschließen. Doch es gibt viele Ansatzpunkte, um Risiken bei Auslandseinsätzen zu minimieren. Wenn Sie die folgende Checkliste beachten, schaffen Sie die wichtigsten Voraussetzungen, damit Ihre Teilnehmenden am Freiwilligendienst „weltwärts“ auch im Ausland sicher und gesund arbeiten.

Checkliste

Auslandseinsatz vorbereiten

Arbeitsschutz-Organisation

- ☐ Den Führungskräften der Entsende- und Partnerorganisationen ihre Verantwortung verdeutlichen
- ☐ Systematische Einbeziehung von Arbeits- und Gesundheitsschutz in die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Freiwilligendienstes
- ☐ Gefährdungsermittlung und Unterweisungen
- ☐ Dienstanweisungen, Vorschriften, Handbücher

Auswahl und Vorbereitung des Personals

- ☐ Anforderungsprofile für geplante Beschäftigung festlegen
- ☐ Eignungsdiagnostik (physische und psychische Eignung)
- ☐ Grundausbildung und missionsspezifische Vorbereitung
- ☐ Schulung der Führungskräfte zur Betreuung der Freiwilligen

Medizinische Versorgung

- ☐ Definition von Ausschlusskriterien
- ☐ Durchführung notwendiger Untersuchungen
- ☐ Durchführung notwendiger Impfungen, Malariaphylaxe und so weiter

Psychosoziale Betreuung

- ☐ Aufklärung der Führungskräfte vor Ort über ihre Verantwortung
- ☐ Berücksichtigung psychosozialer Risiken in Gefährdungsanalyse
- ☐ Angebot von Schulungen zur Stressbewältigung

Während des Einsatzes

Im Einsatz

- ☐ Einsatzbezogene, sichere Ausrüstung bereitstellen
- ☐ Gegebenenfalls erneute Risikobewertung vor Ort durchführen
- ☐ Medizinische Versorgung gewährleisten
- ☐ Regeln zur Einsatzdauer und zur vorzeitigen Rückkehr festlegen
- ☐ Unterweisungen zur Hygiene durchführen
- ☐ Informationen zur Trinkwasserbehandlung und zur Zubereitung von Lebensmitteln geben
- ☐ Informationen über giftige Pflanzen und gefährliche Tiere geben

Psychosoziale Betreuung

- ☐ Freizeitangebote und Möglichkeiten zur Kommunikation mit der Heimat
- ☐ Beratungsangebote durch Psychologinnen und Psychologen, Seelsorgende, Ärztinnen und Ärzte
- ☐ Profi-Teams zur Intervention bei traumatischen Ereignissen sicherstellen
- ☐ Kontakte zu Angehörigen in Deutschland ermöglichen

Nachsorge

Zurück in den Alltag: Wiedereingliederung

- ☐ Betreuung kurz nach der Rückkehr
- ☐ Medizinische Untersuchungen, um Krankheiten gegebenenfalls sofort zu behandeln
- ☐ Nachsorgeuntersuchungen festlegen
- ☐ Hilfsangebote für die Angehörigen

Noch ein Tipp für Entsendende und Teilnehmende am Freiwilligendienst:

Dokumentieren Sie den Einsatz, analysieren und bewerten Sie die Erfahrungen. Davon profitieren Sie und diejenigen, die demnächst weltweit ziehen.

Lesetipps & Adressen

Info-Broschüren

„Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“,

herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfall-versichert-im-engagement.pdf?__blob=publicationFile&v=6

„Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“,

herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1918>

Adressen

Engagement Global

Koordinierungsstelle weltwärts

Tulpenfeld 7

53113 Bonn

Infotelefon: 0800 188 7 188

sekreteriat@weltwaerts.de

www.weltwaerts.de

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Postfach 12 03 22

53045 Bonn

Telefon: 0228 99535-0

Fax: 0228 99535-3500

info@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auswärtiges Amt

11013 Berlin

Telefon: 030 1817-0

Fax: 030 1817-3402

poststelle@auswaertiges-amt.de

www.auswaertiges-amt.de

UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

6 2 1 5 0 0 0 0

3 Empfänger/-in

Unfallversicherung Bund und Bahn

Hauptstandort Wilhelmshaven

Weserstr. 47

26382 Wilhelmshaven

4 Name, Vorname der versicherten Person

5 Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

6 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

7 Geschlecht

☐ Männlich

☐ Weiblich

8 Staatsangehörigkeit

Bitte auswählen

9 Leiharbeitnehmer/-in

☐ Ja

☐ Nein

10 Auszubildende/r

☐ Ja

☐ Nein

11 Die vers. Person ist

☐ Unternehmer /in

☐ Gesellschafter/in

Geschäftsführer/in

☐ mit der Unternehmerin/

dem Unternehmer

☐ verheiratet

☐ in eingetragener Lebens-

partnerschaft lebend

☐ verwandt

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung
besteht für Wochen

13 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)

14 Tödlicher Unfall?

☐ Ja

☐ Nein

15 Unfallzeitpunkt

Tag

Monat

Jahr

Stunde

Minute

16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung

☐

der versicherten Person

☐

anderer Personen

18 Verletzte Körperteile

19 Art der Verletzung

20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift)

War diese Person Augenzeugin/Augenzeuge des Unfalls?

☐ Ja

☐ Nein

21 Erstbehandlung: Name und Anschrift der Ärztin / des Arztes oder des Krankenhauses

22 Beginn und Ende der Arbeitszeit der vers. Person

Beginn

Stunde

Minute

Ende

Stunde

Minute

23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als

Monat

Jahr

24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?

25 In welchem Teil des Unternehmens ist die versicherte Person ständig tätig?

26 Hat die versicherte Person die Arbeit eingestellt?

☐ Nein

☐ Sofort

☐ Später, am

Tag

Monat

Stunde

27 Hat die versicherte Person die Arbeit wieder aufgenommen?

☐ Nein

☐ Ja, am

Tag

Monat

Jahr

28 Datum

Unternehmer/-in (Bevollmächtigte/-r)

Betriebsrat (Personalrat)

Telefon-Nr. für Rückfragen

I. Erläuterungen zur Unfallanzeige

Wer muss den Unfall anzeigen?

Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese können auch Personen bevollmächtigen die Unfallanzeige zu erstatten.

Wann ist ein Unfall anzuzeigen?

Arbeitsunfälle und Wegeunfälle (z. B.: Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sind anzuzeigen, wenn sie zu einer **Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen** oder zum **Tod** der versicherten Person führen.

Wer **erhält** die Unfallanzeige?

- Der zuständige Unfallversicherungsträger (UV-Träger).
- Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen), ist **ein Exemplar** an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz) zu senden.
- Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde **ein Exemplar**.
- **Ein Exemplar** bleibt zur Dokumentation im Unternehmen.
- **Ein Exemplar** erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden. Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen.

Wer ist zu **informieren**?

- Versicherte Personen sind auf Ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Unfallanzeige verlangen können.
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte.

Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Per Post oder online, wenn der UV-Träger dies anbietet.

Welche **Frist** gilt für die Unfallanzeige?

Innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis vom Unfall.

Was ist bei **schweren** Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind **sofort** per Telefon, Fax oder E-Mail dem zuständigen UV-Träger und ggf. der zuständigen staatlichen Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, untere Bergbehörde) zu melden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen der Unfallanzeige

- 2 Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim UV-Träger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- 9 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma oder eines Personaldienstleisters. Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.
- 11 Hier sind Angaben zu machen, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer eine natürliche Person ist, auf die sich das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil auswirkt (z. B. Einzelunternehmerin oder persönlich haftender Gesellschafter einer OHG). Das Feld „verwandt“ ist auch dann anzukreuzen, wenn die versicherte Person mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder deren bzw. dessen Pflegekind ist.
- 13 Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).

- 17 Hier soll der Unfall mit seinen näheren Umständen detailliert geschildert werden: Wo, wie, warum, unter welchen Umständen? Beteiligte Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder Gefahrstoffe? Insbesondere auf die folgenden Punkte ist einzugehen:
- Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkaufstheke, Betriebshof, Gewächshaus, Stall
 - Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte: z. B. ... bediente eine Kundin, ... trug Unterlagen zum Konstruktionsbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen,... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr)
 - Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (Was löste den Unfall aus, welche Arbeitsmittel wurden benutzt, an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet?); z. B.:
 - ... beugte sich zu weit zur Seite, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,
 - ... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,
 - ... rutschte aus, weil auf dem Boden Abfall/Schmutz/Öl/Dung lag.Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
 - Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
- Die Unfallschilderung können Sie auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortsetzen. Sie können auch Skizzen zur Erläuterung des Unfallverlaufs beifügen.
- 18 Beispiele: rechter Unterarm, linker Zeigefinger, linker Fuß und rechte Kopfseite
- 19 Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
- 23 Hier einsetzen z. B. Einzelhandelskaufmann, Buchhalterin, Maurer, Mechatronikerin, Pflegefachkraft, Landwirt, Gärtnerin, und nicht „Arbeiter“, „Angestellte“ oder „Unternehmerin“
- 25 Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

ANZEIGE DER UNTERNEHMERIN / DES UNTERNEHMERS BEI ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE BERUFSSKRANKHEIT

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

			6	2	1	5	0	0	0	0
--	--	--	---	---	---	---	---	---	---	---

3 Empfänger/-in

Unfallversicherung Bund und Bahn

Hauptstandort Wilhelmshaven

Weserstraße 47

26382 Wilhelmshaven

4 Name, Vorname der versicherten Person

5 Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

6 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

7 Geschlecht

☐ Männlich☐ Weiblich

8 Staatsangehörigkeit

Bitte auswählen

9 Leiharbeiternehmer /-in

☐ ja☐ nein

10 Auszubildende/r

☐ ja☐ nein

11 Die vers. Person ist

☐ Unternehmer(in)☐ mit dem/der Unternehmer(in)☐ verheiratet☐ in eingetr. Lebenspartner-

schaft lebend

☐ verwandt☐ Gesellschafter/in/Geschäftsführer/in

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung

besteht für Wochen

13 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)

14 Welche Krankheitserscheinungen liegen vor, die Anhaltspunkte für die Anzeige bilden? Welche Beschwerden äußert die versicherte Person? Auf welche gefährdenden Einwirkungen und Stoffe führt die versicherte Person die Beschwerden zurück?

15 Welche gefährdenden Tätigkeiten hat die versicherte Person ausgeübt? Welchen gefährdenden Einwirkungen und Stoffen war die versicherte Person bei der Arbeit ausgesetzt?

16 Wurden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt? Wenn ja, durch wen und wann?

17 Wurden die unter Nummer 15 genannten Gefährdungsfaktoren am Arbeitsplatz der versicherte Person überprüft (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Messungen), wenn ja mit welchem Ergebnis?

18 Datum

Unternehmer/-in (Bevollmächtigte/-r)

Betriebsrat (Personalrat)

Telefon-Nr. für Rückfragen

I. Erläuterungen zur Anzeige des Unternehmens bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit

Die frühzeitige Anzeige über Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit (BK) liegt vor allem im Interesse der versicherten Person. Je früher der Unfallversicherungsträger (UV-Träger) von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer BK Kenntnis erhält, desto eher kann das Feststellungsverfahren zur Prüfung von Leistungsansprüchen (Individualprävention, Rehabilitation, Leistungen in Geld etc.) beginnen. Ein sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen erspart der versicherten Person Verzögerungen im Feststellungsverfahren.

Informationen zu Berufskrankheiten und die aktuelle BK-Liste finden Sie unter <http://www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten/index.jsp>.

Haben die Unternehmerinnen oder Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei versicherten Personen ihrer Unternehmen eine BK vorliegen könnte, sind sie nach § 193 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) **gesetzlich** verpflichtet, dies dem UV-Träger anzuzeigen.

Wer muss die BK-Anzeige erstatten?

Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese können auch Personen bevollmächtigen die BK-Anzeige zu erstatten.

Wann ist eine BK-Anzeige zu erstatten?

Die BK-Anzeige ist zu erstatten, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer bzw. die oder der Bevollmächtigte aufgrund des persönlichen Kenntnisstandes Anhaltspunkte dafür hat, dass eine BK vorliegen könnte. Seit Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 ist die unternehmerische Anzeigepflicht in § 193 Abs. 2 SGB VII geregelt. Die BK-Anzeige ist hiernach nicht erst **bei Vorliegen** einer BK zu erstatten, sondern bereits bei Vorhandensein **von Anhaltspunkten**. Schon Hinweise auf die Möglichkeit einer BK (am Arbeitsplatz der versicherten Person kommen Stoffe bzw. Einwirkungen vor, die mit der aufgetretenen Krankheit in einem Zusammenhang stehen können) reichen aus, um die Anzeigepflicht zu begründen. Nur wenn der UV-Träger zu einem frühen Zeitpunkt von dem Krankheitsfall erfährt, kann er vorbeugend tätig werden.

Für jeden Erkrankungsfall ist eine gesonderte BK-Anzeige auszufüllen. Auch wenn die BK plötzlich wie ein Arbeitsunfall auftritt, ist die BK-Anzeige und nicht die Unfallanzeige zu verwenden.

Wer erhält die BK-Anzeige?

- Der zuständige UV-Träger.
- **Ein Exemplar** bleibt zur Dokumentation im Unternehmen.
- **Ein Exemplar** erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden. Die BK-Anzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen.

Wer ist von der BK-Anzeige zu informieren?

- **Versicherte Personen**, für die eine BK-Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der BK-Anzeige verlangen können.
- **Fachkraft für Arbeitssicherheit**
- **Betriebsärztin oder Betriebsarzt**

Wie ist die BK-Anzeige zu erstatten?

Per Post oder online, wenn der UV-Träger dies anbietet.

Welche **Frist** gilt für die BK-Anzeige?

Innerhalb von 3 Tagen nachdem die Unternehmerin oder der Unternehmer von den Anhaltspunkten für eine BK Kenntnis erlangt hat.

Was ist bei **Todesfällen**, besonders **schweren Berufskrankheiten** oder **Massenerkrankungen** zu beachten?

Todesfälle, besonders schwere Berufskrankheiten (wie z. B. Krebserkrankungen) und Massenerkrankungen sind **sofort** per Telefon, Fax oder E-Mail dem zuständigen UV-Träger zu melden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen der BK-Anzeige

- 2 Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim UV-Träger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- 9 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma oder eines Personaldienstleisters. Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.
- 11 Hier sind Angaben zu machen, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer eine natürliche Person ist, auf die sich das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil auswirkt (z. B. Einzelunternehmerin oder persönlich haftender Gesellschafter einer OHG). Das Feld „verwandt“ ist auch dann anzukreuzen, wenn die versicherte Person mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder deren bzw. dessen Pflegekind ist.
- 13 Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
- 14 Es sollen die Krankheitserscheinungen und die Art der aufgetretenen Veränderungen/Beeinträchtigungen möglichst konkret beschrieben werden.
- 15 Anzugeben sind diejenigen Stoffe, Einwirkungen oder Tätigkeiten, die mit den unter 14 beschriebenen Krankheitserscheinungen in Verbindung stehen können (z. B. Lärm, Feuchtarbeit, Asbest, Lösungsmittel etc.).
- 17 Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz sind Gefährdungsbeurteilungen gesetzlich vorgesehen und daher, soweit vorhanden immer beizufügen.

Unfallversicherung Bund und Bahn

Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-4070